



Bürgermeisteramt  
Kappel-Grafenhausen

bitte zurücksenden an:

**Gemeinde Kappel-Grafenhausen**  
- Steueramt -  
Rathausstraße 2  
77966 Kappel-Grafenhausen

**Auskünfte**  
zur Veranlagung 07822 / 863-15  
zur Zahlung 07822 / 863-12

### Bankverbindungen

Sparkasse Offenburg/Ortenau  
IBAN DE82 6645 0050 0070 0001 89

Volksbank Lahr eG  
IBAN DE10 6829 0000 0010 0183 07

## Steueranmeldung zur Übernachtungssteuer

gem. § 7 der Übernachtungssteuersatzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen vom 15.09.2025

Bitte geben Sie für jeden Betrieb eine gesonderte Anmeldung ab.

Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 7 der Übernachtungssteuersatzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen vom 15.09.2025 erhoben.

Die Steueranmeldung ist bis zum 30. Tag nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres für das abgelaufene Kalendervierteljahr bei der Gemeinde Kappel-Grafenhausen einzureichen.

### 1. Allgemeine Angaben zur Steueranmeldung

Anmeldezeitraum (bei abweichendem Anmeldezeitraum aufgrund von Änderungen nach § 7 Abs. 3, diese bitte in einer separaten Anmeldung abgeben):

Quartal	Jahr	Buchungszeichen
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Begründung (bei Änderung eines zurückliegenden Zeitraumes):

Wenn für einen bereits abgerechneten Anmeldezeitraum Erstattungen erfolgen sollen, so sind hierfür begründende Unterlagen beizufügen.

## **2. Steuerpflichtiger / Beherbergungsbetrieb**

Bezeichnung des Beherbergungsbetriebes

Name des Betreibers / der Betreiberin

Anschrift des Betreibers / der Betreiberin (*Straße, Hausnummer, PLZ, Ort*)

Telefon für Rückfragen (*freiwillig*)

E-Mail für Rückfragen (*freiwillig*)

## **3. Berechnung der Übernachtungssteuer**

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (ohne Mehrwertsteuer).

Angaben zu Übernachtungen im Anmeldezeitraum / Kalendervierteljahr:

Anzahl der Übernachtungen

Summe der im abzurechnenden Kalendervierteljahr erzielten Übernachtungsentgelte

abzgl. erzielte Entgelte für Frühstück, Mittag- und/oder Abendessen (ohne gesondertes Entgelt: Pauschal 10€ je Frühstück und 25€ je Mittag- und Abendessen)

abzgl. Übernachtungsentgelte für Buchungen, die bereits vor dem 16.09.2025 erfolgt sind (nur für Beherbergungen bis 31.12.2026 möglich)

Ergibt steuerpflichtige Übernachtungsentgelte (Bemessungsgrundlage zur Erhebung der Übernachtungssteuer)

davon 5 % Übernachtungssteuer

Die Steuer ist am 30. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes fällig und an die Gemeinde Kappel-Grafenhausen zu überweisen, sofern kein SEPA-Mandat erteilt wurde.

#### **4. Abrechnung vorangegangener Anmeldezeiträume**

Nur bei Änderung eines vorangegangenen Abrechnungszeitraumes

Neu zu entrichtende Übernachtungssteuer

Bereits abgerechnete Übernachtungssteuer

Saldo

Überzahlungen werden bei schlüssiger Begründung umgehend erstattet. Nachzahlungen sind am 30. Tag nach Ablauf des vorangegangenen Anmeldezeiträumes fällig und an die Gemeinde Kappel-Grafenhausen zu überweisen, sofern kein SEPA-Mandat erteilt wurde.

#### **5. Eventuell weitere Angaben**

#### **6. Bestätigung / Unterschrift**

Diese Anmeldung sind \_\_\_\_\_ Anlagen beigefügt.

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

---

Ort/Datum

---

Unterschrift

**Datenschutzhinweis:** Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung entnehmen Sie bitte der allgemeinen Datenschutzerklärung auf der Homepage der Gemeinde Kappel-Grafenhausen unter Startseite / Datenschutz.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Diese Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung wie durch einen Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Gegen die Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Gemeinde Kappel-Grafenhausen, Rathausstraße 2, 77966 Kappel-Grafenhausen Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Erhebung der Steuer wird dadurch nicht aufgehalten.